

Antrag auf Zulassung zur Gesellenprüfung bzw. Abschlussprüfung



- Gesellenprüfung gemäß § 36 Abs. 1 Handwerksordnung
- Abschlussprüfung gemäß § 43 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz

Bauinnung Oberallgäu
Martin-Luther-Straße 3
87527 Sonthofen

Ansprechpartner:
Name: Markus Mair
Telefon: 08321 88039
Telefax: 08321 82575
E-Mail: info@kh-oberallgaeu.de

Ausfüllhinweis: Bitte vollständig ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen und eigenhändig unterschreiben; die mit * gekennzeichneten Angaben sind freiwillig.

Rechtsgrundlagen für die Zulassungsentscheidung sind §§ 37a Abs. 1, 36 Abs. 1 HwO, §§ 46 Abs. 1, 43 Abs. 1 BBiG in Verbindung mit § 8 der Gesellenprüfungsordnung bzw. Abschlussprüfungsordnung. Um diese Entscheidung sachgerecht treffen zu können, benötigen wir die folgenden Angaben. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die erbetenen Daten – soweit es sich nicht um freiwillige Angaben handelt – angeben.

1. Angaben des/der Antragstellers/in

Name, Vorname

(lt. Personalausweis, da diese Daten die Grundlage für die Ausstellung des Prüfungszeugnisses sind!)

Geburtsdatum Geburtsort*

Telefon/Mobil*

E-Mail*

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Ausbildungsberuf

Gesellen-/Abschlussprüfung im Winter Sommer

Zwischenprüfung wurde abgelegt (Monat/Jahr).....
Datum

Momentan besuchte Berufsschule
Ort

Ausbildungszeit lt. Berufsausbildungsvertrag von bis
Datum Datum

2. Angaben zum Ausbildungsbetrieb

Firmenname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon* E-Mail*

Das Prüfungsergebnis erhalten Sie automatisch nach Abschluss der Prüfung zugeschickt.¹⁾

3. Anträge und Einverständniserklärung

Beantragt wird vom/von der Prüfungsteilnehmer/in (sh. Punkt 4 „Erläuterungen“)

- die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse behinderter Menschen ²⁾ (Extra Antrag erforderlich!)
- die Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen ³⁾ (Extra Antrag erforderlich!)
- eine englischsprachige Übersetzung des Prüfungszeugnisses ⁴⁾ (Kein weiterer Antrag erforderlich!)
- eine französischsprachige Übersetzung des Prüfungszeugnisses ⁴⁾ (Kein weiterer Antrag erforderlich!)
- die Aufnahme der Durchschnittsnote der Berufsschule in das Prüfungszeugnis ⁴⁾

Innungen und Kreishandwerkerschaften können zum feierlichen Ausbildungsabschluss Freisprechfeiern durchführen, in der das Prüfungszeugnis überreicht wird.

- Ich möchte zur Freisprechfeier eingeladen werden und willige ein, dass dafür meine Daten an die örtlich zuständige Innung oder Kreishandwerkerschaft übermittelt werden.
- Ich möchte nicht eingeladen werden. Mein Prüfungszeugnis soll an meine Privatadresse geschickt werden.

4. Erläuterungen

Gemäß § 36 Abs. 1 Handwerksordnung/§ 43 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz ist zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten (schriftlichen oder elektronischen) Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) vorgelegt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in die Lehrlingsrolle eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling (Auszubildende) noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

1) § 31 Abs. 2 Handwerksordnung/§ 37 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz

Dem Auszubildenden (Ausbildungsbetrieb) werden auf dessen Verlangen die Ergebnisse der Gesellen-/Abschlussprüfung seines Auszubildenden übermittelt.

2) § 16 Gesellen-/Abschlussprüfungs- und Umschulungsprüfungsordnung

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 42q Abs. 1 HwO, § 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen. Antragsformular und Beratung erhalten Sie bei der Handwerkskammer für Schwaben, Team Ausbildungsprüfungen. Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können (§ 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX).

3) § 17 Gesellen-/Abschlussprüfungs- und Umschulungsprüfungsordnung

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 42j ff. HwO, §§ 58, 59 BBiG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Der Antrag ist unter Beifügung des Zeugnisses der anderen vergleichbaren Prüfung bei der Handwerkskammer für Schwaben, Team Ausbildungsprüfungen, Siebentischstraße 52 - 58, 86161 Augsburg, einzureichen. Antragsformular und Beratung erhalten Sie bei der Handwerkskammer für Schwaben, Team Ausbildungsprüfungen.

4) § 31 Abs. 3 Handwerksordnung/§ 37 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz

Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und/oder eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen (Durchschnittsnote) auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungen dem Antrag beizufügen.

Datenschutzerklärung

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihnen gemäß Art. 13 und 14 DSGVO verschiedene Rechte als betroffene Person zustehen. Eine ausführliche Information, welche Rechte dies im Einzelnen sind und wie Ihre Daten verarbeitet werden, können Sie unter www.hwk-schwaben.de/datenschutz abrufen oder telefonisch anfordern.

5. Beizulegende Unterlagen

1. Eine mit dem Eintragungsvermerk der Handwerkskammer versehene Ausfertigung des Berufsausbildungsvertrages
2. Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen
3. Erklärung über die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) – **Formular liegt diesem Antrag bei**
4. Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen
5. Das letzte Zeugnis der Berufsschule

.....
Ort und Datum

.....
Ort und Datum

.....
X

Unterschrift u. Stempel Ausbildungsbetrieb

.....
X

Unterschrift Antragsteller/in